

Sanitäts-Konferenz der Gemeinde Wien

lich, daß ungünstige sanitäre Verhältnisse länger bestehen oder sich heimlich weiter verbreiten. Die Quarantäne funktioniert zumeist. Wenn wir vorgehen, ist sie in Ordnung. Wenn wir aber zurückgehen so ist es mit der Quarantäne vorbei. Wenn evakuiert werden muß, kommen auch Verdächtige nach Wien, sie werden aber am Bahnhof untersucht und kommen eventuell ins Spital. Der Beweis ist, daß in Wien bis jetzt Infektionen vom Kriegsschauplatz fast gar nicht eingeschleppt wurden.

Dr. Zeemann: Es ist Tatsache, daß zur Abspeisung bei den Zügen sich auch Publikum in den Bahnhofen ansammelt. Mir wurde vom letzten Sonntag erzählt, daß am Ostbahnhof viele Leute mit ihren Familien hinausgegangen sind. Ich würde bitten, dem vielleicht mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Vorsitzender Vize-Bürgermeister Hierhammer: Ich nehme das zur Kenntnis und werde das Entsprechende veranlassen. Es sind zwei Berichte hier. Ein Statthaltereierlaß, betreffend die sanitären Maßnahmen in den Konzentrationsstationen, derselbe lautet:

„An die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften Baden, Horn, Mödling, Oberhollabrunn, St. Pölten und Zwettl, die k. k. Baradenverwaltungen in Bruck a. d. Leitha und Gmünd und die Leitung des Polizeigefangenenhauses in Göllersdorf.

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingsen oder politischen Häftlingen in ein Konzentrationslager, insbesondere jedoch bei Entlassungen sowie bei Überführungen in andere bisher von Infektionskrankheiten frei gebliebene Lager ohne Bedacht auf die notwendigen sanitärpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln vorgegangen wurde und daß hiedurch häufig Krankheitsverschleppungen vorgekommen sind. Auch wurden in zahlreichen Fällen mangels entsprechender Vorkehrungen Ansteckungen der in Konzentrationslagern beschäftigten Zivilarbeiter beobachtet.

Zur Verhütung derartiger Mißstände ist es unbedingt notwendig, darauf zu sehen, daß alle jene Ankömmlinge, die hinsichtlich ihrer Herkunft nicht ganz unverdächtig erscheinen, bei ihrer Aufnahme gründlich gereinigt, ihre Effekten desinfiziert und sie selbst einer im Hinblick auf die gegenwärtige Flecktyphusgefahr mindestens dreiwöchigen ärztlichen Überwachung — tunlichst unter abgeforderter Unterbringung — unterzogen werden.

Ferner ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß nur solche Personen entlassen, beziehungsweise überführt werden, deren Gesundheitszustand vorerst einwandfrei ärztlich sichergestellt wurde.

Zu diesem Zwecke hat das k. k. Ministerium des Innern die strenge Einhaltung nachstehender sanitärer Forderungen angeordnet:

1. Sind in einem Lager ansteckende Krankheiten aufgetreten, so sind die in Betracht kommenden Personen, sofern nach der Sachlage nicht jeder Ansteckungsverdacht ausgeschlossen werden kann, vor ihrem Abgange in eigenen Räumlichkeiten auf die Dauer der Inkubation der betreffenden Inkubationskrankheit (und zwar derzeit angeichts der Flecktyphusgefahr mindestens 3 Wochen lang) von jedem Kontakt mit den übrigen Lagerinsassen abzusondern und ärztlich zu überwachen. Die ärztliche Überwachung hat sich jedoch nicht bloß auf Befragen nach dem Gesundheitszustande zu beschränken; bei den Überwachten sind

täglich auch Temperaturmessungen durch verlässliches Personal vorzunehmen. Ferner ist bei Cholera, Dysenterie, Abdominaltyphus der bakteriologische Befund der Abgänge, bei Diphtherie jener der Nasen- und Rachenschleimhaut sowie der Tonsillen und bei Rückfalltyphus der Blutbefund zu erheben.

2. Gleichgiltig ob im Lager eine Infektionskrankheit, die durch Ungeziefer vermittelt wird, herrscht oder nicht, sind die betreffenden Personen vor Antritt und nach Abschluß der Absonderung in verlässlicher Weise zu entlausen; zu gleicher Zeit ist die Desinfektion ihrer Effekten vorzunehmen. Unter allen Umständen ist dafür vorzusorgen, daß sie beim Verlassen des Lagers nach Durchführung der letzten Ungeziefervertilgung frische Wäsche und Kleider erhalten.

3. Auch aus flecktyphusfreien Lagern dürfen nur solche Insassen entlassen oder überführt werden, die sich mindestens drei Wochen im Lager aufgehalten haben.

4. Diejenigen, die nicht in den letzten 6 Jahren mit Erfolg gegen Blattern geimpft oder wiedergeimpft wurden, sind am ersten Tage der Absonderung der Blatternschutzimpfung zu unterziehen.

5. Bei Transferierungen ist die Lagerbehörde des neuen Aufenthaltsortes gelegentlich der Anzeige von der bevorstehenden Ankunft über die Gesundheitsverhältnisse im bisherigen Aufenthaltsorte und die sanitärpolizeilichen Maßnahmen, denen die Ankömmlinge vor ihrem Abgange unterzogen wurden, in Kenntnis zu setzen.

Bei Entlassungen ist die Gemeinde des neuen Aufenthaltsortes sowie die zuständige politische Behörde I. Instanz von dem Eintreffen der Entlassenen rechtzeitig zu verständigen und ist die erforderliche ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes für die Dauer der Inkubation der in Frage kommenden Infektionskrankheit (und zwar derzeit angeichts der Flecktyphusgefahr mindestens drei Wochen lang) sicherzustellen.

Hinsichtlich der in Konzentrationslagern beschäftigten Zivilarbeiter sind die gebotenen Maßnahmen von Fall zu Fall der betreffenden Infektionskrankheit anzupassen. Jedenfalls ist für die Belehrung der Arbeiter, über ihre Verhaltensmaßregeln und für die Evidenzhaltung seitens der Gemeinden, beziehungsweise der politischen Behörden behufs Durchführung der sanitären Überwachung Sorge zu tragen.

Gleichartige Weisungen wurden bereits mit dem h. o. Erlasse vom 22. Februar 1915, P. Z. 701/7 P, betreffend die Heranziehung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten, erteilt.

Diese sowie die übrigen allgemeinen und speziellen Weisungen über die sanitäre Überwachung des Gesundheitszustandes in den Konzentrationsstationen und die Vorschriften über die Überführung von Flüchtlingen in andere Niederlassungen und deren Rückkehr in die Heimat bleiben durch den gegenwärtigen Erlaß unberührt.“

Dann ist hier ein Magistratsbericht des Sekretärs Dr. Fastenbauer, betreffend sanitäre Vorkehrungen in den Baracken der Schanzarbeiter, folgenden Inhalts:

„An den Herrn Bürgermeister!

Über Auftrag habe ich bezüglich der von Herrn Gem.-Rat Reumann in der Sanitäts-Konferenz vom 19. März 1915 über die sanitären Verhältnisse bei den militärischen Baracken